(Berichterftatter Mbg. Beldt.)

(A) deputation im Einvernehmen mit der Finanzdeputation A zur weiteren Beratung überwiesen worden. In der Gesetgebungsbeputation hat dieser Antrag eine eingehende Beratung gefunden. Gesetgebungsdeputation ift zu einem Beschlusse gekommen, der finanzielle Aufwendungen des fächsischen Staates nicht notwendig macht, und beshalb hat auch die Finanzdeputation A, nachdem sie von dem Ergebnis der Berhandlungen verständigt worden ist, beschlossen, von einer weiteren gemeinsamen Beratung mit der Gesetzgebungsdeputation Abstand zu nehmen.

Im übrigen darf ich wohl auf den schriftlichen Bericht verweisen. Der Bericht ist seit dem 26. Februar in den händen der herren Abgeordneten, und ich nehme an, daß die Herren Zeit und Gelegenheit gefunden haben, sich über diese Materie zu informieren.

Nur eine Bemerkung zu den auf S. 11 von der Gesetgebungsdeputation gefaßten Beschlüssen möchte ich machen. Dort ift der Beschluß unter 1a: bei der Reichsregierung auf die Unterstellung der feststehenden Kinematographentheater unter ben § 33a der Reichsgewerbeordnung hinzuwirken, d. h. die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, darauf hinzuwirken, gegen die Stimmen der fozial= demokratischen Mitglieder der Deputation gefaßt Die sozialbemokratischen Mitglieder ber worden. Gesetgebungsdeputation waren der Meinung, daß durch die Unterstellung der Kinematographentheater unter § 33a der Reichsgewerbeordnung die Grundfätze der Gewerbefreiheit durchbrochen würden. halb haben die sozialdemokratischen Mitglieder da= gegen gestimmt, zumal ja bekannt ift, daß auch auf dem Gebiete der Schmutz- und Schundliteratur durch Unterstellung der Buchhändler unter die Gewerbeordnung und auch durch die Unterstellung der Theater unter § 33a der Reichsgewerbeordnung die wertlosen Produkte nicht ausgeschaltet werden.

Die Beschlüsse zu 1b, 2, 3 und 4 sind von der Deputation einstimmig gefaßt worden. Die sozialdemo= fratischen Mitglieder der Gesetzgebungsdeputation haben dazu erklärt, daß sie auch für Schaffung einer Zentralstelle zur Prüfung der Films sind und weiter damit einverstanden sind, daß der Antrag Wittig, Dr. Mangler und Genossen der Regierung hierzu als Material überwiesen werde. Nur sind sie gegen eine Unterstellung der Kinematographentheater unter § 33a der Gewerbeordnung.

S. 11 unter 1a anzunehmen, namens der Gesamtheit und Nachteile angesprochen werden kann. Wenn man

der Deputation aber, die Beschlüsse unter 1b, 2, 3 (0) und 4 zu den Ihrigen machen zu wollen.

Nach Schluß der Beratungen über den Antrag Wittig, Dr. Mangler und Genoffen und nach Abschluß des schriftlichen Berichts ist uns noch eine Petition. jugegangen von dem Bereine jur hebung des Rinematographentheaters mit dem Site in Leipzig. Diese Petition verlangt — ich darf wohl die wenigen Worte gleich verlesen -:

"Die Hohe Kammer wolle den Antrag Wittig und Genossen endgültig annehmen und im Unschlusse baran beschließen, daß in der betreffenden Behörde Künstler, Padagogen, Arzte, Schriftsteller und andere hierzu geeignete Personen Sit und Stimme erhalten."

Die Gesetzgebungsdeputation hat sich mit dieser nachträglich eingegangenen Petition befaßt und empfiehlt der Rammer, zu beschließen:

> "die Petition des Bereins gur hebung bes Kinematographenwesens in Leipzig, soweit sie sich durch die gefaßten Beschlüsse nicht. erledigt, auf sich beruhen zu lassen",

also unter Analogie zu Nr. 4 beschließen zu wollen.

Prasident: Das Wort hat der Herr Abg. Wittig.

Abg. Wittig: Meine Herren! Der bon meinen politischen Freunden und mir eingebrachte Antrag auf (D) Schaffung einer Zentralstelle für Prüfung der Films in unserem engeren Baterlande ist von der Gesetzgebungsdeputation in dankenswerter Weise eingehend behandelt worden. Die Ursachen, die zu dem Antrage geführt haben, sind bei der Vorberatung sowohl in. diesem Hohen Hause als auch bei den Beratungen in der Deputation durchweg anerkannt worden, und man ist sich allseitig und auch bei der Hohen Königl. Staatsregierung einig darüber, daß sich die Schaffung einer Zentralstelle für die Prüfung der Films als eine Notwendigkeit darstellt. Wenn sich nun die Königl. Staatsregierung bei der Behandlung des Gegenstandes auf den Standpunkt gestellt hat, daß die Schaffung einer Zentrale allein für die Beseitigung der Schwierigkeiten und Nachteile, die das Kinematographenwesen im Laufe der Jahre gezeitigt hat, nicht ausreicht, sondern daß eine Unterstellung der feststehenden Kinematographentheater unter den § 33a der Reichsgewerbeordnung gleichzeitig notwendig erscheint, so können wir das nur anerkennen und billigen. Darüber, meine Herren, besteht ja doch kein Zweifel, daß gerade Ich habe Sie also namens der Mehrheit der Ge- die fortgesetzt steigende Konkurrenz auf diesem Gebiete setzgebungsdeputation zu bitten, den Beschluß auf als eine Hauptursache der sich zeigenden übelstände

(B)